

Satzung der Stadt Leimen über die Parkgebühren

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06. November 2008 (BGBl. I S. 2162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) und § 2 Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. S. 592) m.W.v. 15. November 2017 hat der Gemeinderat am 12. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

In der Großen Kreisstadt Leimen, Stadtteil Leimen und Stadtteil St. Ilgen, werden für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie der Tiefgarage Georgi-Marktplatz 1. Untergeschoss, die durch Parkuhren, Parkscheinautomaten oder andere Einrichtungen als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensätze

(1) Es werden für Parkplätze auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der ersten und dritten Gebührenzone im Stadtteil Leimen sowie der Gebührenzone im Stadtteil St. Ilgen folgende Tarife festgelegt:

- die erste halbe Stunde = gebührenfrei (Brötchentaste);
- je weitere angefangene halbe Stunde = 0,50 Euro.

(2) Für die Tiefgarage Georgi-Marktplatz 1. Untergeschoss werden folgende Tarife festgelegt:

- je angefangene halbe Stunde = 0,50 Euro. (keine Brötchentaste)

(3) In der zweiten Gebührenzone im Stadtteil Leimen werden folgende Tarife festgelegt:

- Parkdauer von 2 Stunden = 2,00 Euro
- Parkdauer von 6 Stunden = 3,00 Euro
- Parkdauer von 11 Stunden = 4,00 Euro

(4) Die Tarife gelten an Werktagen Montag - Freitag von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, an Samstagen von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist das Parken gebührenfrei. Die Verwaltung wird ermächtigt, in Ausnahmefällen die Tarife später beginnen oder eher enden zu lassen.

§ 3 Höchstparkdauer

Die Höchstparkdauer wird durch verkehrsrechtliche Anordnung von der Straßenverkehrsbehörde festgelegt und richtet sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit.

§ 4 Abgrenzung der Gebührenzonen

(1) Die Abgrenzung der Gebührenzonen ergibt sich aus den dieser Satzung beigefügten Lageplänen (Anhang zu § 4 zur Satzung).

(2) Die erste Gebührenzone im Stadtteil Leimen wird begrenzt durch:

- Im Norden: Bürgermeister-Lingg-Straße; Schwetzingerstraße zwischen Rohrbacher Straße und Kaiserstraße;
- im Osten: Bürgermeister-Lingg-Straße, Nusslocher Straße bis zur Einmündung Römerstraße / Hirtenwiesenstraße;
- im Süden: Hirtenwiesenstraße;
- im Westen: Römerstraße zwischen Moltkestraße und Rathausstraße, Kaiserstraße zwi-

schen St.Ilgener Straße und Schwetzinger Straße einschließlich der Zeppelinstraße.

Die zweite Gebührenzone im Stadtteil Leimen wird begrenzt durch:

- Parkstreifen auf der Ostseite der Rohrbacher Straße zwischen der Lichtsignalanlage Rohrbacher Straße / Hirtenwiesenstraße und der Unterführung Römerstraße /Bgm. - Weidemaier – Straße.

Die dritte Gebührenzone im Stadtteil Leimen wird begrenzt durch:

- Bgm.-Weidemaier-Straße Nr. 62 a und Nr. 56 b sowie die beiden öffentlichen Parkplätzen im Bereich Bgm.-Weidemaier-Straße Nr. 29 und den Parkplatz bei der Einmündung Im Kreuzgewann.

(3) Die Gebührenzone im Stadtteil St.Ilgen wird begrenzt auf folgende Straßen und öffentliche Plätze:

- Bahnhofstraße zwischen Leimbachstraße und Theodor-Heuss-Straße, sowie Im Sattel;
- Theodor-Heuss-Straße zwischen Nr. 20 und Nr. 74;
- Weberstraße zwischen Theodor-Heuss-Straße und Einmündung Pestalozzistraße/ Friedrichsstraße und Weberstraße Nr. 22 und Nr. 31, sowie die öffentlichen Parkplätze Hugo-Mayer-Platz und Tigy-Platz.

§ 5

Übergangsregelung

Solange Vorrichtungen mit einem anderen Gebührensatz aufgestellt sind, wie sie unter § 3 dieser Satzung festgesetzt sind, ist die auf der Vorrichtung angegebene Gebühr zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Leimen über die Parkgebühren vom 09. Juli 2018 aufgehoben und tritt außer Kraft.

Leimen, den 12. Dezember 2019

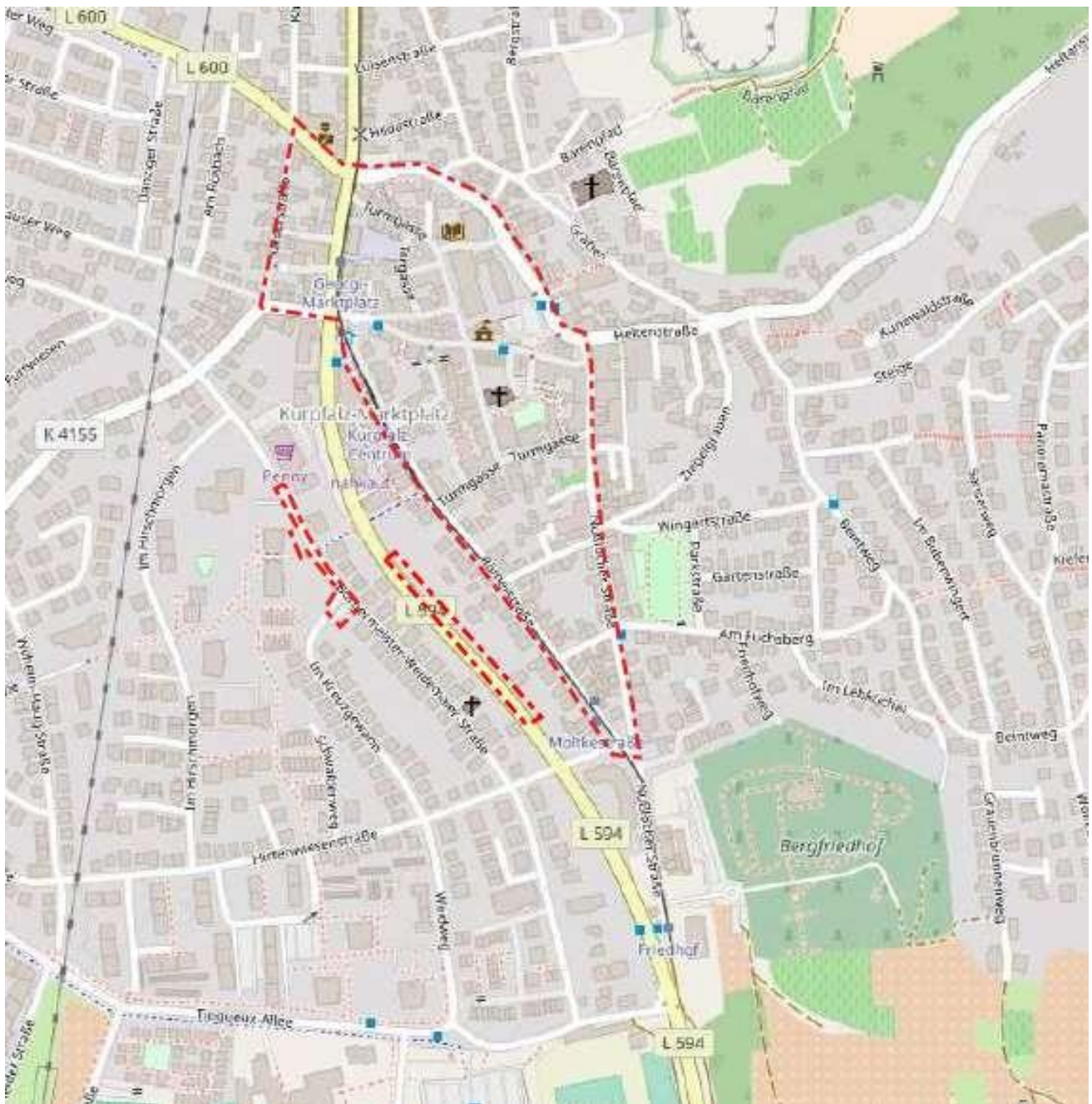
Hans D. Reinwald
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg - GemO - oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anhang zu § 4 zur Satzung der Stadt Leimen über die Parkgebühren

- Lageplan Stadtteil Leimen -



Lageplan Stadtteil St. Ilgen -

